

Tennisclub Undenheim e.v.

Sitz: 55278 Undenheim

Satzung vom 01.02.1985
(Überarbeitete Fassung vom 01.07.1997)

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der am 09.12.1983 in Undenheim gegründete Verein führt den Namen „TC Undenheim e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Undenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Landesfachverbandes.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Zweck ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, wie Erweiterung, Pflege und Erhaltung der Tennisanlage und der Jugendförderung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber wird über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3) Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- 4) Der Eintritt wird erst mit Entrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft kann als Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen für den Tennisclub verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes, durch die Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben das Wahlrecht und sind wählbar. Sie haben zu allen Clubveranstaltungen freien Zutritt und dürfen die Clubeinrichtungen unentgeltlich benutzen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) entsprechend der Spiel- und Platzordnung sowie der Hausordnung die Einrichtungen des Tennisclubs zu benutzen,
 - b) nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung Anträge an die Versammlung zustellen, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, zu wählen und gewählt zu werden.
 - 2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Ziele des Tennisclubs zu fördern, seine Satzung anzuerkennen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen, ferner den Anordnungen des Vorstandes und der bestellten Ausschüsse (z.B. Spielausschuss) Folge zu leisten und die Spiel-, Platz- und Hausordnung unbedingt zu beachten),
 - b) Veränderungen der Adresse und sonstige für den Club wichtige Tatsachen sogleich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - c) den Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Beitragsordnung und gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen usw. pünktlich nachzukommen. Die laufenden Beiträge sind grundsätzlich als Jahresbeiträge und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen. Bleibt ein Mitglied mit den fälligen Beiträgen länger als vier Wochen im Rückstand, so ist der Vorstand ermächtigt, diese zuzüglich Kosten gegebenenfalls zwangsweise einzuziehen und das Mitglied für ausgeschlossen zu erklären. In Härtefällen kann der Vorstand auf Ersuchen Zahlungsfristen gewähren
-

Grundsätzlich ruhen alle Mitgliedsrechte, wenn ein Mitglied länger als vier Wochen mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

- 3) Personen, die den Tennisclub ideell und materiell unterstützen, ohne jedoch Rechte und Pflichten eingehen zu wollen, werden als fördernde Mitglieder geführt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - d) a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - e) b) wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - f) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - g) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - h) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Tennisclubs aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ein Anrecht auf Clubeigentum und am Clubvermögen besteht danach nicht mehr.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist beschränkt und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beiträge

Der Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Rechtsmittel.

Ein ausgeschlossenes Mitglied (§ 5 Ziff. 3) ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat, seit Zustellung des eingeschriebenen Briefes, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu deren Entscheidung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs ab dem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Clubs vom 12. bis 18. Lebensjahr zu.
- 2) Als Jugendvertreter können alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an gewählt werden. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Clubs.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

5

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
 - 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
 - 3) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt.
 - 4) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Mitteilung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung (Zustellung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
 - 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 8) Anträge können gestellt werden:
-

- a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) von dem Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen.
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Clubs eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, bzw. wünschen.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit,
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, soweit der Antrag sachlich begründet und dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann Punkte beschließen, die vom Vorstand unter Buchstaben a) und b) auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 21 „Auflösung des Vereins“ bleibt unberührt.

§ 14 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
-

d) der Schriftführer.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.

Im Innenverhältnis des Clubs darf der stellvertretende. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

- 2) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer folgende Personen an:
 - a) der Sportwart,
 - b) der Jugendsportwart,
 - c) der 1. Beisitzer,
 - d) der 2. Beisitzer,
 - e) der 3. Beisitzer.

 - 3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - fünf - anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

 - 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

 - 5) An Sitzungen des Vorstandes können stimmberechtigte Mitglieder als Gäste teilnehmen.

 - 6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
-

- 7) Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Ämter gewissenhaft und zielstrebig auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über Abstimmungen, Beschlüsse usw., die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie sich gegenüber Dritten zu enthalten.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und der Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl nur eines Kassenprüfers ist zulässig. Sollte ein Kassenprüfer wiedergewählt werden, ist eine zweite Wiederwahl desselben nicht mehr möglich.

§ 19 Ordnungen

Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag, einen Jahresbeitrag oder sonstige Zahlungen zu leisten, deren Höhe und Umfang von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt wird. Des Weiteren hat der Club noch eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und eine Hausordnung. Diese Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel) aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich per eingeschriebenen Brief gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs anwesend sind. Diese Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am in Udenheim beschlossen.